

Top:

Beschlussvorlage Bippen BIP/059/2022

Datum	Gremium	Zuständigkeit
07.12.2022	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
21.12.2022	Gemeinderat Bippen	Entscheidung

Depositvertrag mit dem Niedersächsischen Landesarchiv

Für die Gemeinde Bippen besteht die Möglichkeit, Archivgut zur Archivierung im Landesarchiv abzugeben.

Die Hinterlegung des Archivguts ist rechtlich durch einen Depositvertrag zu regeln.

Grundlage der archivischen Aufgaben ist das Niedersächsische Archivgesetz (NArchG). Unter Berücksichtigung des § 28 NDSG und des Art. 17 DSGVO sind die Kommunen laut § 7 NArchG ebenfalls zur Unterhaltung eigener Archive verpflichtet. Sofern die Gemeinde Bippen sich nicht für ein eigenes Archiv entscheidet – damit ist nicht die Altregistratur gemeint – muss über die Möglichkeit zur Abgabe an das Landesarchiv oder andere öffentliche Archive entschieden werden.

Grundsätzlich würden für die Deponierung von Archivgut im Landesarchiv Kosten entstehen. Da sich die Gemeinde aber gemäß dem Kooperationsvertrag von 2011 zwischen dem Landesarchiv, dem Landkreis und den kreisangehörigen Gemeinden an den Personalkosten für die beiden Kreisarchivarinnen beteiligt, fallen diese weg. Dies ist in § 7 Abs. 3 des anliegend beige-fügten Vertragsentwurfs berücksichtigt worden. Es entstehen lediglich Kosten für den Transport des analogen Archivguts an das Landesarchiv. Zusätzlich können Kosten für ggf. notwendige Restaurierungsmaßnahmen am analogen Archivgut entstehen. Sobald digitales Archivgut ebenfalls übernommen werden soll, müsste über die Kosten für die Datenübertragung und –sicherung neu verhandelt werden.

Zusammen mit dem Depositvertrag ist eine Erklärung zur Unterschutzstellung des gemeindlichen Archivguts nach Kulturschutzgesetz abzugeben (Anlage).

Denn laut § 6 des KGSG gilt das Archivgut für die Dauer der Verwahrung im Landesarchiv nur mit Zustimmung der Gemeinde als nationales Kulturgut. Sollte es also aus irgendwelchen Gründen, wie zum Beispiel Diebstahl, zur Abwanderung des Kulturguts ins Ausland kommen, so würde das Land bzw. die Bundesregierung gem. §§ 69 und 70 KGSG nur Rückgabeansprüche geltend machen können, sofern die Erklärung vorab unterzeichnet wurde.

Nach Auskunft von Frau Schöpfer vom Niedersächsischen Landesarchiv in Osnabrück könnten z. B. Protokollbücher, Meldebücher bis etwa 1970 u. a. archivwürdig sein.

Wenn sich die Gemeinde für den Abschluss des Depositvertrages entscheidet und somit für eine Übergabe von Unterlagen an das Landesarchiv, würde Frau Schöpfer sich vor Ort ein Bild machen und entscheiden, welche Unterlagen in das Landesarchiv übernommen werden können.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Bippen schließt den vorliegenden Depositvertrag mit dem Landesarchiv ab und gibt die Erklärung zur Unterschutzstellung von Deposita nach § 6 Abs. 2 Kulturgutschutzgesetz (KGSG) ab.

(Tolsdorf)
Bürgermeister

Anlagen